

mittelbar zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beitragen) prämiert. Als Vorbedingung für eine Prämierung sollte in der Regel die Erfüllung der für die jeweilige Abteilung festgelegten Hauptaufgaben gestellt werden.

5. Um in den Betrieben die Verwendung des Prämienfonds nach den vorgenannten Grundsätzen zu sichern, sind in den Prämienordnungen der Betriebe unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen entsprechende Anteile festzulegen, vor allem für
- a) Prämierung der besten Leistungen im sozialistischen Komplex- und innerbetrieblichen Wettbewerb, entsprechend den festgelegten Kennziffern der Wettbewerbs-Konzeptionen der WB;
 - b) gezielte Prämierungen für
Forschung, Entwicklung und Projektierung
Einführung und
Anwendung
des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
 - c) Anteile für Betriebsangehörige auf Großbaustellen zum Komplex-Prämienfonds aller an einem Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe,
 - d) die Prämierung hervorragender Leistungen der leitenden Mitarbeiter und des sonstigen Personals,
 - e) einen zentralen Fonds des Leiters zur Prämierung sonstiger besonderer Leistungen, z. B. für Verbesserungsvorschläge ohne nachweisbaren Nutzen, für hervorragende Leistungen leitender Mitarbeiter, die mit den Prämierungsbedingungen nicht erfaßt werden, staatliche Auszeichnungen usw.

Die Anteile können nach dem Grad der Erfüllung der Planaufgaben und damit der Höhe der

Zuführungen zum Prämienfonds differenziert werden. Dabei ist zu sichern, daß bei Erfüllung der unter Buchst. b gestellten Aufgaben Prämienmittel in mindestens der gleichen Höhe wie im Jahre 1963 zur Verfügung stehen.

Um eine sofortige Prämierung hervorragender Leistungen zu sichern, sind die Anteile gemäß Buchstaben a bis d auf die Bereiche bzw. Abteilungen des Betriebes aufzuschlüsseln. Dabei ist von den spezifischen Aufgaben und Bedingungen der Betriebsleite und ihrem Anteil an der Gesamtleistung des Betriebes auszugehen. Eine Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II erfolgt nicht mehr.

6. In den Prämienordnungen der WB sind Anteile festzulegen, vor allem für
- a) Prämierungen hervorragender Kollektiv- und Einzelleistungen bei der Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Konzeptionen des Industriezweiges;
Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in den Betrieben; Organisierung des Komplexwettbewerbs im Industriezweig und sonstiger Schwerpunktaufgaben der WB usw.,
 - b) Prämierung nach beeinflussbaren Kennziffern,
 - c) Prämierung nicht vergütungspflichtiger Verbesserungsvorschläge.
7. Die Generaldirektoren der WB sind verpflichtet, darauf Einfluß zu nehmen, daß alle im Industriezweig vorhandenen Prämienmittel konzentriert für die Erfüllung der Hauptaufgaben des Zweiges, insbesondere für die qualitäts- und termingerechte Auslieferung von Ausrüstungen für die entscheidenden Investitionsvorhaben und für den Export, eingesetzt und entsprechende Festlegungen in die Betriebsprämienordnungen aufgenommen werden.